

Das Schuldprinzip als limitierender Faktor für das Strafrecht gegen Terrorismus

Den Titel meines Vortrages könnte jemand so verstehen, als gäbe es ein besonderes Strafrecht gegen Terroristen. In Deutschland lehnen wir ein Sonderstrafrecht zur Bekämpfung von Terrorismus überwiegend ab. Das hat zuletzt der Deutsche Juristentag, ein ähnlich großer Kongress wie dieser hier im September ohne jede Gegenstimme so beschlossen. Es war der einzige Beschluss, der einstimmig gefasst wurde.

Allerdings wurde mit einer Mehrheit der Teilnehmer auch beschlossen, dass, wenn es um die Bekämpfung des internationalen Terrorismus geht, die deutschen Behörden auf die Zusammenarbeit mit allen dazu bereiten Staaten angewiesen sind. Das gelte auch für die Zusammenarbeit mit solchen Staaten, von denen man zu wissen glaubt, dass sie zur Erlangung von Informationen auch unsaubere Mittel anwenden, wie z.B. die Folter, die international geächtet ist.

Erhält ein deutscher Geheimdienst oder eine deutsche Strafverfolgungsbehörde von einem ausländischen Geheimdienst eine Information über einen bevorstehenden Terroranschlag, dann wird man diesem Hinweis auch dann nachgehen, wenn die Informationsquelle so skeptisch ist, dass wir die dabei gewonnenen Erkenntnisse in einem deutschen Strafverfahren nicht verwerten dürfen. Das Verwertungsverbot steht ausdrücklich in der Strafprozessordnung (§ 136a StPO).

Dass man für Zwecke der Gefahrenabwehr nicht so streng sein dürfe, steht nirgends, wird allgemein angenommen und entspricht der herrschenden Praxis. Auch der schon genannte Deutsche Juristentag hat dies unter der Voraussetzung gebilligt, dass die Verwendung auf präventive Zwecke und auf die Funktion des Ermittlungsansatzes beschränkt bleibt und nicht auf den Strafprozess ausgedehnt wird.

Es gibt aber einen deutschen Strafrechtslehrer, *Günter Jakobs*, sagt, man solle sich endlich offen und ehrlich dazu bekennen, dass die im bürgerlichen Strafrecht entwickelten schützenden Formen und Rechte für Beschuldigte nicht gelten könnten für die Feinde des Rechtsstaates.

Auf einem anderen Kongress von Strafverteidigern behauptete Jakobs, seine Lehre von den zwei Strafrechten („Feindstrafrecht“ und „Bürgerstrafrecht“) habe gerade in Südamerika (und ich meine, er nannte namentlich auch Brasilien) mehr Anhänger als in Deutschland. Nun ist Brasilien auch ein viel größeres Land als Deutschland und hat sicherlich auch andere Erfahrungen mit den unterschiedlichsten Formen von Kriminalität. Umso mehr freut es mich, dass ich gerade hier Gelegenheit erhalte, Sie für die anschließende Diskussion zu fragen, was Sie davon halten.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist ein Verständnis von der Rolle und Aufgabe des Strafrechts in der Gesellschaft, das sich nicht verträge mit dem Anspruch des Staates, die Feinde des Rechtsstaates mit ihren eigenen Mitteln zu bekämpfen.

Das Strafrecht ist von allen Recht und Ordnung stiftenden Instrumentarien des Staates das primitivste und archaischste. Dies deshalb, weil es sich strukturell derselben Methode bedient, die bereits Naturvölker und Urgesellschaften angewendet hatten: Wer anderen ein Übel antut, dem wird ein Übel angetan. Wer andere verletzt, wird auch verletzt. Zwar darf das reaktive Übel dem Täter nicht mehr vom Tatopfer selbst zugefügt werden – und das reaktive Übel darf auch nicht mehr in Körperverletzung oder Todesstrafe bestehen, aber der schlichte Entzug von Freiheit durch Einsperren des Bösewichts ist eigentlich auch nur ein körperliches und seelisches Übel als Antwort auf die Verletzung von Gesetzen.

In einem demokratisch verfassten Staat bedarf ein solcher staatlicher Eingriff in die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger einer **Legitimation**. Wir unterscheiden dabei **Legitimität** und **Legalität**. **Legalität meint den Grundsatz „nulla poena sine lege“, und Legitimität meint Strafbedürftigkeit und Strafwürdigkeit**. Beides (Strafbedürftigkeit und Strafwürdigkeit) muss vernünftig zu begründen sein, bevor der Gesetzgeber ein Verhalten mit Kriminalstrafe bedroht. Weder das eine noch das andere darf allein aus emotionalen, irrationalen oder metaphysischen Bedürfnissen hergeleitet werden. Sühne, Rache, Vergeltung oder auch nur nach Abschreckung potentieller anderer Täter gelten in einer aufgeklärten Gesellschaft nicht mehr als ausreichende Legitimierung für die Schaffung von Straftatbeständen. Nur empirisch taugliche positive Strafzwecke können als Rechtfertigung für gesetzliche Strafdrohungen anerkannt werden.

In meinen Thesen finden Sie dazu den etwas rätselhaften Begriff „Nullhypothese“. Das will ich erklären:

Weil es auch darum geht, den Strafgesetzgeber auf seine Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit zu testen, macht es einen gewissen Reiz, einen Seitenblick auf jene Disziplin zu werfen, die sich im Strafprozess mit der Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugen befasst, um deren Methoden vielleicht auch auf Frage der „Wahrhaftigkeit“ die Strafgesetzgebers anzuwenden.

Lange Zeit sind die deutschen Strafgerichte bei der Prüfung von Zeugenaussagen so vorgegangen, dass sie der Zeugenaussage den höheren Rang gegenüber der bestreitenden Einlassung des Angeklagten eingeräumt haben. Die Einlassung des Angeklagte hat man sich angehört, um dann in der Beweisaufnahme zu überprüfen, ob man sie widerlegen kann. Hat ein einziger Zeuge den Angeklagten belastet, hat man ihm und nicht dem Angeklagten geglaubt. Und wenn man einmal einen aussagepsychologischen Sachverständigen zu Hilfe nahm, haben die Richter an ihn die Frage gestellt: Was spricht dagegen, dass der der Zeuge die Wahrheit sagt? Welche Gründe sollte er haben, zu lügen? So war denn auch typischerweise das methodische Vorgehen der Sachverständigen.

Erst im Jahre 1999 hat der Bundesgerichtshof erkannt und in einer grundlegenden Entscheidung zu den methodischen und fachlichen Mindestanforderungen einer aussagepsychologischen Begutachtung die Sachverständigen und Strafgerichte darauf hingewiesen, dass das umgekehrte Prüfungsmuster richtig ist: Seitdem müssen Sachverständige und Richter fragen: Warum sollte der Zeuge die Wahrheit sagen? Diese Methode nennt der BGH (BGHSt 45, 164) im Anschluss an den Sprachgebrauch in der einschlägigen Wissenschaft: die Null-Hypothese.

Mein Vorschlag ist nun der, dass bei der Prüfung der Legitimität von Strafbarkeit begründenden Normen auch nicht nur gefragt wird: Was spricht dagegen, die Strafdrohung ins Gesetzblatt zu schreiben. Nicht schon das Fehlen von Gründen für eine Straffreiheit, sondern das Vorhandensein von Gründen für die Erforderlichkeit einer Strafdrohung können neues Strafrecht rechtfertigen.

Der Strafgesetzgeber soll also nicht fragen: Spricht irgendetwas gegen die Poenalisation eines Verhaltens? Sondern er muss fragen: Braucht der Staat die Strafdrohung, um die Rechtsordnung insgesamt zu stabilisieren?

Das ist im Ergebnis nichts anderes als die Frage nach der Geeignetheit einer Strafdrohung und ihrer Erforderlichkeit.

Die auf gesellschaftlich relevante und auf positive Zwecke gerichtete Begründung von Strafbedürftigkeit setzt den Nachweis voraus, dass andere rechtliche Instrumente nicht hinreichen, um die Gesetzesadressaten zu normgerechtem Verhalten zu motivieren.

Neben dem Grundsatz, wonach bereits die Strafdrohung nur als ultima-ratio erlaubt werden kann, ist eine weitere Voraussetzung für den Einsatz von Strafrecht die Durchsetzbarkeit in einem **rechtsstaatlichen Strafverfahren**.

Dem **Schuldprinzip** im materiellen Strafrecht korrespondiert die **Unschuldsvermutung im Prozessrecht**.

Das **Schuldprinzip** hat es besonders schwer, in einem festen rationalen Boden verankert zu werden. Unsicherheiten ergeben sich hier aus weltanschaulich differierenden Schuldbegriffen und umstrittenen Theorien über das Maß an Handlungsfreiheit des Individuums.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dies sei aber doch gerade bei den Terroristen am wenigsten ein Problem, weil sie sich doch eindeutig und bewusst gegen die geltende Rechtsordnung wendeten.

Wer so argumentiert, übersieht zwei Einwände:

1. Auch religiöse Verblendung kann ein Schuldausschließungsgrund sein.
2. Im Stadium des Strafverfahrens gilt auch für solche Verdächtige die Unschuldsvermutung.

Wer aber diese Einwände formuliert und sie auf den modernen Terrorismus anwenden will, muss zuerst zeigen, dass ihm die **neue Qualität der Terrorismuskriminalität** durchaus bewusst ist und er nicht im irrealen Raum argumentiert.

Die neuen Tätertypen der zu jedem persönlichen Opfer bereiten Attentäter haben in der Auseinandersetzung zwischen dem Rechtsstaat und „seinen“ Straftätern wichtige Bestandteile seiner „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ aufgekündigt:

Der liberale Rechtsstaat konnte sich nach seinem ursprünglichen Konzept noch darauf verlassen, dass auch diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die Straftaten begingen, eigentlich wussten, dass sie gegen die für alle geltenden Gesetze verstoßen. Und das galt auch noch für diejenigen, die als politische Überzeugungstäter mit ihren Anschlägen auf die etablierte Gesellschafts- und Rechtsordnung immer etwas Demonstratives und meist das Ziel verfolgten, sie durch eine andere Ordnung zu ersetzen.

Wir hatten in Deutschland so etwas in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Da wollte eine „Rote-Armee-Fraktion“ mit Bomben, Geiselnahmen und Flugzeugentführungen wie Welt verbessern, die Gesellschaft verändern und den Sozialismus, den es damals nur in Ostdeutschland gab, auch im Westen einführen. Aber selbst wollte diese jungen ideologisch bornierten Täter nichts riskieren. Und noch heute bitten einige von ihnen aus ihrer lebenslangen Strafhaft heraus den Bundespräsidenten um Gnade. Andere waren lange Zeit vor der Strafverfolgung geflüchtet und haben sich im ostdeutschen Staat, der DDR unter dem Schutz der dortigen Machthaber versteckt gehalten.

Solange sich der Staat und der Strafverfolgungsapparat noch darauf verlassen konnte, dass sich auch seine schlimmsten Feinde sich vor Strafe fürchten, hatte er es etwas leichter, allen Verdächtigen und Beschuldigten zu garantieren, was wir in Deutschland justizielle Grundrechte nennen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Jeder Bürger hat, solange er sich nicht durch eigenes Verhalten verdächtig macht, einen Anspruch darauf, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden.
2. Sobald jemand in Verdacht gerät, eine Straftat begangen zu haben, hat er als unschuldig zu gelten und ist wie ein Unschuldiger zu behandeln. Dabei steht ihm das Recht auf aktive Verteidigung, aber auch auf Schweigen und auf passive Verteidigung zu, ohne Risiko, dass daraus negative Schlüsse gezogen werden (nemo tenetur se ipse accusare).

3. Gesetzlich zuvor hinreichend bestimmte und der individuellen Schuld angemessene Sanktionen dürfen nur nach einem offenen und öffentlich geführten Prozess verhängt werden, der auf heimliche, hinter dem Rücken des Beschuldigten betriebene Beweiserhebung verzichtet und den Beschuldigten nicht als Objekt, sondern als Subjekt behandelt.

Idealtypisch folgte aus den Grundrechten, dass der Straftäter seine Straftaten im Vertrauen auf diese Garantien begeht, Unschuldige allenfalls als Zeugen Kontakt mit der Strafjustiz haben oder freigesprochen werden und der Rechtsstaat seinen Bürgern diese Rechte im Vertrauen auf die Überlebens- und Schonungsinteressen des potentiellen Straftäters gewährt.

Nun tobt in der Welt neuerdings eine Sorte von Straftätern herum, die diesen Grundkonsens aufgekündigt haben:

1. Sie planen schon die Tat als „Selbstmordattentat“ und kalkulieren so ihren eigenen Tod mit ein. Mit dieser Bereitschaft, sich selbst zu opfern, demonstrieren sie gleichzeitig, dass sie mit Strafdrohungen nicht von ihrer Tat abzubringen sind und dass auch der Strafzweck der Resozialisierung bei ihnen in Leere geht.
2. Sie agieren aus der Deckung durch Millionen von unschuldigen und unverdächtigen Personen heraus, die sie als beliebig austauschbare Opfer von Terroranschlägen, aber auch – nach Art von menschlichen Schutzschilden – als Köder für Strafverfolgungsmaßnahmen missbrauchen.
3. Sie betreiben einen Aufwand an konspirativer Logistik, der gegenüber offene und transparente Ermittlungsmethoden weitgehend wirkungslos sind.

Vor diesen hier nur skizzierten, aber in ihren vielfältigen Ausprägungen durch die globale Medienberichterstattung allseits bekannten Veränderungen in der „Gefechtslage“ zwischen den wehrhaften Demokratien dieser Welt einerseits und den heutigen Formen des Terrorismus andererseits darf auch ein Anhänger rechtsstaatlicher Prinzipientreue nicht die Augen verschließen.

Bei genauerem Hinsehen zeigen aber die neuen durch Terroristen definierten Kriminalitätsformen aber weder Strafbarkeitslücken noch Verfolgungsdefizite.

Im Prozessrecht sind dem Staat die Hände gebunden. Er darf nicht Straftäter mit derselben konspirativen Raffinesse und denselben Gemeinheiten, mit denen die Terroristen arbeiten, aus der großen Zahl von Unverdächtigen und Unschuldigen herausuchen. Sonst wird der Rechtsstaat zum Polizeistaat. Im Übrigen hat es in den letzten Jahren in vielen Ländern (auch in Deutschland) zahlreiche Ausweitungen von Ermittlungsbefugnissen gegeben, die schon sehr nahe an eine Totalüberwachung aller Bürger heranreichen.

Das materielle Strafrecht ist gegen das Treiben der neuen Terroristen ebenfalls ausreichend gerüstet. Mord ist strafbar, Sprengstoffanschläge, Geiselnahme und Brandstiftung auch. Und seit einiger Zeit gibt es auch Organisationsdelikte (kriminelle Vereinigung, Bildung einer Terroristischen Vereinigung). Sie sind unter dem Aspekt des Schuldprinzips aber schon problematisch. Jedenfalls dann, wenn man sie so anwendet, dass auch schuldunabhängige rein objektive Zurechnung und Zuschreibung mit Strafe bedroht wäre, müsste dies als verfassungswidrig korrigiert werden. So wäre eine Auslegung des § 129a StGB (terroristische Vereinigung) dann nicht akzeptabel, die bereits die Freundschaft, Bekanntschaft oder den regelmäßigen Kontakt zu Personen, denen Terroranschläge nachgewiesen worden sind, für strafbar halten würde.

Kontaktschuld per se gibt es nicht. Eine Strafdrohung gegen Menschen, die nichts weiter begangen haben als Kontakt zu Straftätern zu haben, wäre mit dem Verfassungsgrundsatz „nulla poena sine culpa“ nicht zu vereinbaren. Das Schuldprinzip setzt persönliche Vorwerfbarkeit

auch im Sinne einer subjektiven Beziehung zum objektiven Tatbeitrag und freiwillige Entscheidung zur Kriminalität voraus.

Unter demselben Aspekt sind auch in Deutschland derzeit unter dem Titel „Straftaten zur Vorbereitung terroristischer Straftaten“ geplante Straftatbestände abzulehnen, die auf eigentlich wertneutrale Handlungsweisen abzielen, deren Poenalisierung allein dazu dienen soll, strafprozessualen Beweisproblemen in Verfahren um wirkliche Rechtsgutsverletzungen zu vermeiden, oder auch dazu, den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bereits im Vorfeld terroristischer Verbrechen neue Befugnisse zur Überwachung auch unverdächtiger und unschuldiger Personen an die Hand zu geben.

Ein Beispiel dafür wäre die Strafbarkeit eines Aufenthaltes in sog. „Trainings-Camps“ in Ländern, die als Refugium für terroristischen Gruppen gelten. Hier soll etwas unter Strafe gestellt werden, obwohl oder gerade weil man aus der Ferne ja nicht wissen kann, was in jenen Trainingscamps wirklich trainiert wird. Aber selbst dann, wenn man aus geheimdienstlichen Quellen zu wissen glaubt, welche schlimme Art von Leibesübungen und Gehirnwäsche dort den „Absolventen“ angeboten wird, liegt das Defizit der Strafverfolgungsbehörden in unseren jeweiligen Inländern doch nicht darin, keine Strafnorm zu haben, die auf die dabei vorbereiteten Terrorakte passen würden!

Deshalb wird auch in der politischen Auseinandersetzung um die Notwendigkeit und Vertretbarkeit solcher neuen Vorfeldtatbestände, von den Befürwortern ziemlich unumwunden zugegeben, worum es wirklich geht: Ist bereits der Kontakt zu Trainingscamps etwa durch Überwachung strafbar, kann ich sehr viel mehr Menschen als bisher zu Beschuldigten machen, um den E-Mailverkehr und die Telefongespräche mit zahlreichen Unverdächtigen und unschuldigen anderen Personen zu belauschen. Und in dieser Woche hat der deutsche Gesetzgeber sogar dem Bundeskriminalamt erlaubt, auch private Computer heimlich und online über das Internet auszuspähen. Davon werden zwangsläufig auch Personen betroffen, die noch in keiner Weise sich einem konkreten Verdacht ausgesetzt haben, bestehendes Strafrecht verletzt zu haben.

Damit habe ich eine derzeit in Deutschland vorherrschenden Tendenz im Strafprozessrecht, im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht und im Recht der Gefahrenabwehr durch Geheimdienste skizziert, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist und gegen die sich politischer Widerstand regt:

Die Trennung zwischen Prävention und Repression, ja sogar die Trennung zwischen nachrichtendienstlichen Methoden und strafprozessualer Beweiserhebung wird zunehmend eingeebnet, so dass vielfach die (heimlichen) Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger auch dann erlaubt werden, wenn noch kein strafprozessualer Anfangsverdacht besteht und wenn notwendigerweise auch Unschuldige betroffen sind.

Deshalb sollte wir bei der Behandlung unseres Themas nicht nur das materielle Strafrecht, sondern auch das Verfahrensrecht im Auge behalten. Es darf in einem Rechtsstaat nicht nur kein Feindstrafrecht, sondern auch kein Feindprozessrechts geben.

Es darf nicht dazu kommen, dass jeder Bürger wie ein potentieller Terrorist behandelt wird, der dann, wenn er in die immer engmaschiger werdenden Überwachungsnetze gerät, sich nur daraus befreien kann, indem er selbst seine Unschuld beweist. Damit wäre auch das prozessrechtliche Pendant des Schuldprinzips: der Satz „in dubio pro reo“ in sein Gegenteil verkehrt.

Ich breche an dieser Stelle ab, indem ich mich bei Ihnen fürs Zuhören und bei dem Herrn Dolmetscher für seine schwere Arbeit bedanke, und indem ich mein einziges portugiesischen Wort ausspreche: Obrigado!

Das Schuldprinzip als limitierender Faktor für das Strafrecht gegen Terrorismus

1. Ein Sonderstrafrecht oder ein Sonderstrafprozessrecht für Terrorismusverdächtige („Feindstrafrecht“) in Abgrenzung zum „Bürgerstrafrecht“ darf es nicht geben, weil sich damit der Rechtsstaat selbst aufgeben würde.
2. Das Strafrecht als ein eigentlich archaisches staatliches Reaktionssystem zur Normbehauptung und Normdurchsetzung bedarf einer Legitimation, die sich nicht in dem kollektiv emotionalen, also irrationalen oder metaphysischen Bedürfnis nach Sühne erschöpft.
3. Die Frage nach der Legitimität und Legalisierung des staatlichen Strafens ist auf der Grundlage einer „Null-Hypothese“ in der Weise zu stellen, dass nur positiv zu definierende Strafzwecke als Rechtfertigung für gesetzliche Strafdrohungen anzuerkennen sind. Die Strafwürdigkeit eines Verhaltens darf sich nicht aus dem Fehlen von Gründen für eine Straffreiheit, sondern aus dem Vorhandensein von Gründen für die Erforderlichkeit einer Strafdrohung bei gleichzeitigem Fehlen von Alternativen ergeben.
4. Die auf gesellschaftlich relevante und auf positive Zwecke gerichtete Begründung von Strafbedürftigkeit setzt den empirisch-kriminologischen Nachweis voraus, dass andere rechtliche Instrumente nicht hinreichen, um die Gesetzesadressaten zu normgerechtem Verhalten zu motivieren.
5. Die Strafdrohung setzt weiterhin voraus, dass eine Chance besteht, unter Beachtung des rechtsstaatlicher Mindestgarantien im Strafprozessrecht und des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch Verfahrensgerechtigkeit zu garantieren, die willkürliche Verfolgungsselektion ausschließt.
6. Grundlage zur Erfüllung dieser Legitimationsvoraussetzungen sind:
 - die Geltung des Grundsatzes, dass bereits die Strafdrohung nur als ultima-ratio erlaubt sein darf;
 - die Subsidiarität des Strafrechts;
 - die Akzessorietät des Strafrechts im Verhältnis zur außerstrafrechtlichen Rechtsordnung;
 - der Bestimmtheitsgrundsatz sowohl bezogen auf die Strafbarkeitsvoraussetzungen als auch auf Sanktionsdrohungen;
 - der Gesetzlichkeitsgrundsatz („nulla poena sine lege“) und der Gesetzesvorbehalt der Grundrechte;
 - das Schuldprinzip im materiellen Strafrecht und ihm korrespondierend die Unschuldsvermutung.
7. Alle materiellrechtlichen Prinzipien und Grundsätze sind darauf angelegt, Strafbedürfnisse, die sich aus moralischen und ordnungspolitischen Bewertungen speisen, auf ein rationales Maß zurückzudrängen, zu begrenzen und die Strafdrohung berechenbar zu machen.
8. Während die anderen Grundsätze sich ihrerseits rational begründen lassen, bedarf das Schuldprinzip einer eigenständigen Verankerung im Boden unter den wabernden Un-

sicherheiten weltanschaulich differierender Schuldbegriffe und umstrittener Theorien über das Maß an Handlungsfreiheit des Individuums.

9. Das Schuldprinzip und die Unschuldvermutung als Leitprinzip gegen Vorverurteilung und schuldantizipierende Eingriffe der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden müssen auch bei der Aufklärung schwerster Straftaten wie Terrorismus gewährleistet sein.
10. Im Zusammenhang mit aus religiösem Fanatismus geplanten und begangenen Terrorakten stellt sich jedoch die Frage nach der Eignung der Strafdrohung, potentielle Selbstmordattentäter zu beeindrucken. Insoweit wird man dem Strafzweck der Spezialprävention keine Bedeutung beimessen können. Sehr wohl aber spielt auch in solchen Fällen die (*positive*) Generalprävention (Strafrecht zur Stärkung des Norm stabilisierenden Kollektivwertesystems) eine tragende Rolle bei der Legitimität der Straftatbestände und der funktionierenden Strafjustiz.
11. Inwieweit daneben auch die *negative* Generalprävention (Abschreckung potentieller Täter) als geeigneter Strafzweck anzuerkennen ist, hängt davon ab, ob es neben gesellschafts- und sozialpolitischer Vorsorge gegen die Motivation insbesondere junger Menschen zum Anschluss an terrorgeneigte Gruppierungen oder auch nur ihren Sympathisantenkreis noch der „Abschreckung“ durch Strafe bedarf und ob sie rechtstatsächlich funktionieren kann.
12. Abzulehnen sind neue (in Deutschland derzeit unter dem Titel „Straftaten zur *Vorbereitung* terroristischer Straftaten“ geplante) Straftatbestände, die auf eigentlich wertneutrale Handlungsweisen abzielen, deren Poenalisierung allein dazu dienen soll, strafprozessualen Beweisproblemen in Verfahren um wirkliche Rechtsgutsverletzungen zu vermeiden, oder auch dazu, den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bereits im Vorfeld terroristischer Verbrechen neue Befugnisse zu Überwachung auch unverdächtiger und unschuldiger Personen an die Hand zu geben. Die Strafdrohung gegen bloße „Kontaktschuld“ wäre mit dem Verfassungsgrundsatz „*nulla poena sine culpa*“ nicht zu vereinbaren. Ein Beispiel dafür wäre die Strafbarkeit eines Aufenthaltes in sog. „Trainings-Camps“ in Ländern, die als Refugium für terroristischen Gruppen gelten.